



17/1611

Landtag Rheinland Pfalz  
14.06.2017 13:24  
Tgb.-Nr.



201706141324

An den  
Präsidenten des Landtags  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz

17/1611

VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
Postfach 33 20  
55023 Mainz  
Telefon 06131 16-4302  
Telefax 06131 16-4300  
Doris.Ahnen@fm.rlp.de  
www.fm.rlp.de

09. Juni 2017

Mein Aktenzeichen  
01 140 - 463

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax  
06131 16-4215  
06131 16-174215

**Information des Innenausschusses zur Vorlage 17/1475  
TOP 9 der 20. Sitzung am 1. Juni 2017 - Wahrnehmung bauaufsichtlicher Aufga-  
ben durch Verbandsgemeinden (Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT, Fraktion  
der CDU)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung am 1. Juni 2017 wurde von Seiten des Innenausschusses um die Zu-  
sendung des Sprechvermerks zur Berichterstattung gebeten. Diesen füge ich in der  
Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen

Anlage

Sprechvermerk zur Sitzung des Innenausschusses vom 1. Juni 2017

Sprechvermerk des Ministeriums der Finanzen

Sitzung Innenausschuss

am 1. Juni 2017

**TOP 9: Wahrnehmung bauaufsichtlicher Aufgaben durch Verbandsgemeinden**

Die Landesregierung wurde um Stellungnahme zur Wahrnehmung bauaufsichtlicher Aufgaben durch Verbandsgemeinden einschließlich einer Einschätzung zu einem möglichen gesetzlichen Änderungsbedarf gebeten.

Nach früheren Fassungen der Landesbauordnung (LBauO) wurden insgesamt 31 Verbandsgemeinden Teilaufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf Grundlage von zwei Rechtsverordnungen übertragen. Aufgrund verschiedener Entwicklungen wurde 2015 mit dem Dritten Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung im Landtag eine grundsätzliche Rückführung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden von den Verbandsgemeinden auf die Kreisverwaltungen zum 1. Januar 2018 beschlossen. Die LBauO-Novelle trat diesbezüglich am 1. August 2015 in Kraft.

Folgende Gründe sprachen für die Reform der Verwaltungsstruktur, die einen der Schwerpunkte der LBauO-Novelle darstellte:

- Die räumliche Überlagerung der Übertragung von Teilaufgaben auf Verbandsgemeinden mit den verbleibenden Aufgaben bei den Kreis-

verwaltungen führte zu Unsicherheiten und Diskussionen in bauaufsichtlichen Verfahren.

- Der Landesrechnungshof mahnte aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die Aufgabenrückführung auf die Kreisverwaltungen an. Der Kostendeckungsgrad bei den Verbandsgemeinden, einschließlich der großen Verbandsgemeinden, war deutlich geringer als bei den Kreisverwaltungen.
- Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in seiner Entscheidung vom 14. Februar 2012 zum kommunalen Finanzausgleich darauf verwiesen, dass eine Entlastung der kommunalen Haushalte auch durch Aufgabenreduzierung erfolgen kann.
- Aufgrund der gestiegenen fachlichen Ansprüche an die bauaufsichtlichen Aufgaben ist die Bearbeitung bei den Kreisverwaltungen sinnvoll, die aufgrund der höheren Fallzahlen und größeren Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die notwendige Erfahrung und fachspezifisches Wissen besitzen. Darüber hinaus sind qualifizierte Vertretungen bei Abwesenheiten und Personalausfällen besser zu gewährleisten.
- Die Kreisverwaltungen nehmen auch außerhalb des Bauordnungsrechts wesentliche Bündelungs- und Koordinierungsaufgaben in Genehmigungsverfahren wahr. Die entsprechenden Fachstellen werden regelmäßig in bauaufsichtlichen Verfahren beteiligt; es ergeben sich somit Synergieeffekte, die zu einer Beschleunigung der Verfahren führen können.

Als Kompromiss gegenüber der endgültigen und umfassenden Rückführung der Aufgaben auf die Kreisverwaltungen enthält das Gesetz zur Änderung der LBauO die Möglichkeit, die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf bereits bisher beauftragte Verwaltungen einer Ver-

bandsgemeinde mit mehr als 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu übertragen, wenn

1. diese bis zum 30. Juni 2017 einen Antrag stellt,
2. die Aufgaben insgesamt und auf Dauer wirtschaftlich wahrgenommen werden können und
3. der betreffende Landkreis zustimmt.

Dies gilt entsprechend für Verbandsgemeinden mit mehr als 21 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, wenn zusätzlich eine positive Bevölkerungsvorausberechnung vorliegt.

Eine räumliche Erweiterung der Aufgabenübertragung wurde - auch in Kenntnis der anstehenden kommunalen Verwaltungs- und Strukturreform - bewusst ausgeschlossen. Auf Verbandsgemeinden, denen in der Vergangenheit nicht Aufgaben der Bauaufsicht übertragen wurden, können die Aufgaben auch künftig nicht übertragen werden.

Nach Inkrafttreten traten zwei Verbandsgemeinden,

- denen in der Vergangenheit Teilaufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen wurden,
  - die weniger als 21 000 Einwohnerinnen und Einwohner hatten und
  - die inzwischen durch Fusionen in neuen Verbandsgemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern aufgegangen sind,
- an das Finanzministerium heran. Sie fragten, ob eine dauerhafte Übertragung der Bauaufsicht auf Grundlage des LBauO-Änderungsgesetzes möglich ist. Beiden wurde in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport mitgeteilt, dass die Aufgabenübertragung nicht möglich ist, da den jeweils neuen Verbandsgemeinden (bereits mangels ihrer Exis-

tenz) in der Vergangenheit nicht Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen werden konnten.

Eine der beiden Verbandsgemeinden hat inzwischen aufgrund personeller Veränderungen die Teilaufgaben der Bauaufsicht vorzeitig zurückgegeben.

Die Sach- und Rechtslage bezüglich der VG Linz ist mit beiden identisch.

Gesetzgeberische Tätigkeiten bzgl. der VG Linz würden daher

- zu einer Ungleichbehandlung mit den beiden Verbandsgemeinden führen, die sich an das Finanzministerium gewendet hatten, und
- weitere Forderungen anderer Gebietskörperschaften auslösen (für weitere künftig fusionierende Verbandsgemeinden und einzelne der Verbandsgemeinden ohne Teilaufgaben der Bauaufsicht über 25 000 Einwohnerinnen und Einwohner).

Sie stünden auch nicht im Einklang mit den Zielen der LBauO-Änderung von 2015, keine räumliche Ausweitung der Aufgabenübertragung zu ermöglichen, die darüber hinaus mit einer inhaltlichen Aufgabenerweiterung verbunden wäre. Seitdem sind keine Änderungen bezüglich der damaligen Entscheidungsgründe eingetreten.